

Brüssel, den 13. September 2018
(OR. en)

12137/18

PUBLIC 57
INF 166

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
MAI 2018

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Mai 2018 angenommenen Rechtsakte^{1 2 3}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MAI 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliche Verfahren vom 7. Mai 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/694 des Rates vom 7. Mai 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2014/932/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 117 vom 8.5.2018, S. 17-18	8522/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/689 des Rates vom 7. Mai 2018 zur Durchführung des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 117 vom 8.5.2018, S. 1-2	8525/18
Schriftliche Verfahren vom 8. Mai 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/699 des Rates vom 8. Mai 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 117I vom 8.5.2018, S. 3-4	8584/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/698 des Rates vom 8. Mai 2018 zur Durchführung von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 117I vom 8.5.2018, S. 1-2	8585/18

3615. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 14. Mai 2018 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018</i> Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal	8107/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: UK
<i>Überarbeitung der vierten Geldwäscherichtlinie</i> Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43-74	72/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die überarbeitete Richtlinie für gewinnbringende Trusts nicht in gleichen Maße wie für Gesellschaften und andere juristische Personen eine Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer erreicht.

Die Kommission unterstreicht, dass es kraft der allgemeinen Rechtsgrundsätze der EU und der Begründungspflicht von größter Bedeutung ist, den Zugang zu den Informationen in den zentralen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer im Unionsrecht hinreichend, spezifisch, angemessen und rechtlich fundiert zu begründen. Diese Begründung muss die Überlegungen des Urhebers der Maßnahme klar und unzweideutig erkennen lassen, sodass die Betroffenen von den Gründen Kenntnis erhalten und die zuständigen Gerichte in die Lage versetzt werden, ihre Kontrollfunktion auszuüben. Die Kommission ist der Auffassung, dass es angesichts der generellen Notwendigkeit unternehmerischer Transparenz gerechtfertigt ist, die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und Unternehmen zum Schutz der Interessen von Dritten öffentlich zugänglich zu machen, und dass dieser Aspekt der Richtlinie zu Artikel 50 AEUV gehört. Sie bedauert, dass das Europäische Parlament und der Rat der Auffassung waren, dieser Aspekt bräuchte nur als positiver Nebeneffekt betrachtet zu werden und verlangte keine Anführung des Artikels 50 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlage.

In Anbetracht dessen, dass die Wahl des Artikels 114 AEUV als alleinige Rechtsgrundlage in diesem Fall keine rechtliche Folgen bedeutet, kann die Kommission die endgültige Fassung der Richtlinie indessen akzeptieren.

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont die Notwendigkeit, feststellen und überprüfen zu können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, auch angesichts dessen, dass ein in der Richtlinie festgelegter Schwellenwert für spezifische Aktienanteile oder Beteiligungen nur indikativ und nur einer der zu berücksichtigenden Beweisfaktoren ist. Angesichts der Risiken, mit denen Nichtfinanzunternehmen ohne aktive unternehmerische Tätigkeiten behaftet sind, sollten Verpflichtete zur Feststellung, ob sie wirtschaftliche Eigentümer sind, einen niedrigeren Schwellenwert zugrunde legen. Dies sollte besonders für die passiven Nichtfinanzunternehmen gelten, bei denen es sich um eine Untergruppe aller meldepflichtigen Einrichtungen gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und nach dem globalen OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) handelt.

Erklärung Österreichs

Österreich ist sehr besorgt darüber, dass der derzeitige Text nicht zu mehr Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer, die zur Verhinderung des Missbrauchs von Trusts zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, beiträgt. Es besteht ein eindeutiger Bedarf, obligatorische zentrale und öffentliche Register für Trusts in dem Mitgliedstaat einzurichten, dessen Rechtsvorschriften für die Trusts maßgeblich sind (Artikel 31 der Richtlinie 2015/849). Bedauerlicherweise wird dieser Mangel an Transparenz durch den nun vorliegenden Text noch dadurch gesteigert, dass für die wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Arten von Trusts Anonymität vorgesehen ist. Österreich fordert daher, dass dieser offensichtliche Mangel im künftigen Rahmen der EU für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung behoben wird.

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande unterstützen die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sind jedoch besorgt angesichts der 20-monatigen Übergangsfrist, über die die Mitgliedstaaten verfügen, um ein Register mit Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen einzurichten. Es ist wichtig, dass die Änderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zügig umgesetzt und angewandt werden. Für Mitgliedstaaten – wie z. B. die Niederlande – in denen Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen nicht durch einzelstaatliches Recht geregelt sind und noch keine Registrierungspflicht für Trusts besteht, scheint es jedoch sehr ambitioniert, innerhalb von 20 Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie über operative Register mit Informationen über wirtschaftliche Eigentümer verfügen zu wollen.

<i>LULUCF-Verordnung</i> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1-25	68/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: PL Enthaltung: LV
---	-------	------------------------	--

Erklärung Lettlands und Litauens

Lettland und Litauen begrüßen die Bemühungen des estnischen Vorsitzes um die Einbeziehung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klimapolitik der EU für die Zeit nach 2020.

Nach Kenntnisnahme von dem endgültigen Kompromisstext äußern beide Länder allerdings Bedenken angesichts der obligatorischen Verbuchungspflichten für Feuchtgebiete ab 2026.

Die Bedeutung von Feuchtgebieten als wirksame Ökosysteme für die Speicherung von Kohlendioxid sollte anerkannt werden.

Allerdings ist der Anteil an Feuchtgebieten im Vergleich zum EU-Durchschnitt in Nordeuropa und in einigen westeuropäischen Ländern aufgrund geografischer Gegebenheiten erheblich höher.

Dementsprechend sind diese Gebiete für die Festlegung von Klimazielen (und die Erfüllung der "No-Debit"-Regel) ebenso wie für die wirksame und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen von besonderer Bedeutung.

Nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) sind die Länder gehalten, die jüngsten technischen Leitlinien der "Ergänzung aus dem Jahr 2013 zu den IPPC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare in Bezug auf Feuchtgebiete aus dem Jahr 2006" heranzuziehen, wenn sie ihre Emissionen und den Abbau von Emissionen aus bewirtschafteten Feuchtgebieten melden. Die EU-Mitgliedstaaten haben unterschiedlich große Fortschritte bei der Umsetzung der Ergänzung aus dem Jahr 2013 zu den IPPC-Leitlinien in Bezug auf Feuchtgebiete erzielt.

Ihre Fortschritte bei der Umsetzung dieser Ergänzung zu Feuchtgebieten werden umso wichtiger, wenn die obligatorische Verbuchung für Feuchtgebiete zur Anwendung kommt, da es in diesem Fall darum geht, dass die Erfüllung von Zielvorgaben und die finanziellen Auswirkungen verglichen werden können.

Alle Mitgliedstaaten sollten dieselben Leitlinien für Feuchtgebiete zugrunde legen, bevor die obligatorische Verbuchung eingeführt wird, damit ein solides und transparentes Verbuchungssystem gewährleistet ist.

Ferner sollten die Mitgliedstaaten über genügend Zeit für ernsthafte Maßnahmen verfügen, mit deren Hilfe sie

präzise nationale Daten über die Bewirtschaftung von Feuchtgebieten erheben und Unsicherheiten verringern können. In dieser Hinsicht sind noch erhebliche Arbeiten erforderlich; und

nationale Faktoren für Regionen (gemäßigte Zone) ermitteln können, insbesondere da die nationalen Faktoren der Ergänzung von 2013 in Bezug auf Feuchtgebiete zahlreiche Unsicherheiten aufweisen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei in wissenschaftlicher und methodischer Hinsicht vonseiten der EU auf geeignete Weise unterstützt werden.

Angesichts der vorgenannten Umstände ersuchen wir die Europäische Kommission nachdrücklich, bei den bevorstehenden Überarbeitungen dieser Verordnung zu berücksichtigen, dass es möglicherweise an präzisen Daten und nationalen Emissionsfaktoren zur Abschätzung der durch die Bewirtschaftung von Feuchtgebieten bedingten Emissionen bzw. des dadurch bedingten Abbaus fehlt, und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten genügend Zeit für Nachbesserungen erhalten.

Erklärung Polens

Polen bringt seine große Enttäuschung über den Wortlaut der verabschiedeten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU zum Ausdruck. Die Tatsache, dass Waldökosysteme die größten und wichtigsten CO₂-Senken in Europa sind, kommt in dem vorgeschlagenen Rechtsakt nicht hinreichend zum Ausdruck. Es ist eine willkürliche Entscheidung, den Referenzwert für Wälder für bewirtschaftete Waldflächen auf Grundlage des kurzen Zeitraums zwischen 2000 und 2009 festzulegen, die für einige Länder vorteilhaft, für andere hingegen von Nachteil ist, da dieser Zeitraum nicht ausreichend repräsentativ für die Bewirtschaftung ihrer Wälder war. Darüber hinaus ist so ein unangemessenes Bild der Forstwirtschaft in den Mitgliedstaaten entstanden, da das Verbuchungssystem auf einem derart konstruierten Referenzwert für Wälder basiert und sich der Verteilungsschlüssel des Ausgleichsmechanismus auf den Parameter der Waldfläche stützt, obwohl es sich dabei nur um einen von vielen Parametern im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft handelt. Die oben genannte Verbuchungsmethode kann so zu Minusbilanzen führen, auch wenn die Ressourcen an Forstbiomasse als Folge eines realen Nettoemissionsabbaus wachsen.

Werden die langfristigen Vorteile der Waldökosysteme für den Klimaschutz nicht ausreichend anerkannt und als Emissionen verbucht, obwohl der Umfang des Holzeinschlags weitaus geringer ist als der jährliche Waldzuwachs, so werden die geplanten Investitionen in die Holz- und Forstwirtschaft sehr gering ausfallen. Damit stellt sich die Frage, welche Rolle Wälder und Holz für die künftige grüne Wirtschaft der EU spielen werden. Die EU sollte die Nutzung der Waldressourcen der EU fördern, da sie nicht nur eine umweltfreundliche Lösung darstellt, sondern auch zur Stärkung der Rolle der Wälder in der Bioökonomie und für die nachhaltige Entwicklung der Region beiträgt. Eine Beschränkung des Holzeinschlags in der EU wird zwangsläufig dazu führen, dass die Einfuhr von Holzmaterialien aus Drittländern zunimmt.

Darüber hinaus hat Polen größte Bedenken angesichts der aktuellen Struktur des Verbuchungssystems, wenn es um den Ausgleichsmechanismus für bewirtschaftete Waldflächen (Artikel 11 Absatz 1) geht, da dies dazu führt, dass ein Mitgliedstaat nicht mehr von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, gemäß Artikel 7 und den in Anhang III der Lastenteilungsverordnung festgelegten Grenzwerten die Flexibilitätsregelung zwischen Lastenteilung und LULUCF in Anspruch zu nehmen. Die Verwendung von Einheiten aus dem Ausgleichsmechanismus bedeutet, dass Artikel 7 der Lastenteilungsverordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Nach dem Verständnis Polens steht dies im Widerspruch zu der ursprünglichen Absicht, die Rolle der Forstwirtschaft bei der Umsetzung der Klimapolitik der EU aufzuwerten, da ein begründetes Risiko besteht, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Nutzung des Ausgleichsmechanismus für bewirtschaftete Waldflächen so festgelegt würden, dass sie die Nutzung individueller Grenzwerte für die Flexibilitätsregelung zwischen Lastenteilungsverordnung und LULUCF im Umfang einschränken, was wiederum ein weiterer Faktor für die Erhöhung des Emissionsminderungsziels wäre. Dies und die Bedingung, eine "No-Debit"-Regel auf Unionsebene einzuführen, gibt Anlass zu großer Sorge, da die Erfüllung dieser Bedingung weitestgehend außerhalb des Einflusses eines bestimmten Mitgliedstaats liegt; dieser Fall darf nach Ansicht Polens nicht eintreten.

Erklärung Portugals

Portugal akzeptiert die zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament erzielte Einigung. Wir möchten allerdings hervorheben, dass wir nach wie vor einige Bedenken in Bezug auf den Ansatz in diesem Sektor haben.

Wie wir seit Beginn dieser Diskussion unterstrichen haben, sollte der LULUCF-Sektor vollständig in die Klimapolitik einbezogen werden und zwar in einer Art und Weise, dass eine echte Emissionsminderung erreicht wird und dementsprechende Anreize geschaffen werden und die Bindung von Kohlenstoff gefördert wird. Der LULUCF-Sektor spielt eine entscheidende Rolle dabei, die im Pariser Klimaübereinkommen vorgesehene CO₂-Neutralität und Portugals eigenes CO₂-Neutralitätsziel bis 2050 zu erreichen.

Wir haben ebenfalls von Anfang an auf die zahlreichen Möglichkeiten und Wege hingewiesen, wie sich ein System verbessern ließe, das im Rahmen des Kyoto-Protokolls entwickelt wurde und sich bereits als unnötig kompliziert und äußerst begrenzt erwiesen hat, wenn es um die Förderung ernsthafter Maßnahmen geht.

Im Ergebnis wurde letztendlich mehr Unklarheit erzeugt, insbesondere bei der Berechnung der Referenzwerte für Wälder. Ferner geht es über die internationalen Vorgaben zur gesonderten Verbuchung von Totholz hinaus.

Diese beiden Aspekte erhöhen die Komplexität dieser Verordnung und es wird schwieriger, sie verständlich zu machen und umzusetzen.

Portugal hebt ferner hervor, dass die obligatorische Verbuchung von Feuchtgebieten für eine Reihe von Mitgliedstaaten mit erheblichem Aufwand verbunden sein wird, obwohl Feuchtgebiete bei ihnen eine vernachlässigbare Emissionsquelle darstellen.

Wir sind davon überzeugt, dass es nach 2030 möglich wird, dieses Modell entscheidend zu verbessern, indem auf den Erfahrungen mit seiner Umsetzung und auf anderen soliden Ansätzen aufgebaut wird, die derzeit von anderen Unterzeichnerstaaten des Pariser Übereinkommens verfolgt werden.

<i>Lastenteilungsverordnung</i> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26-42	3/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: LT, MT Enthaltung: LV, PL
Erklärung Litauens Litauen bekennt sich eindeutig zum Übereinkommen von Paris und zu der gemeinsamen Verantwortung der EU für den Klimaschutz. Litauen wird zur Erfüllung der von der EU eingegangenen Verpflichtungen beitragen und erklärt sich mit seinem in der Lastenteilungsverordnung festgelegten nationalen Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis 2030 einverstanden. In Litauen entfallen 66 % der gesamten Treibhausgasemissionen auf die Nicht-EHS-Sektoren, wobei der Verkehr und die Landwirtschaft mit 38 bzw. 35 % die höchsten Anteile verzeichnen. Litauen verursacht im Vergleich zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit die geringsten Treibhausgasemissionen pro Kopf und erreichte 2015 mit 58,2 % den höchsten Reduktionswert gegenüber 1990¹. Litauen betrachtet die Minderung der Treibhausgasemissionen als einen langfristigen Prozess und als eine Aufgabe, die eine angemessene Vorbereitung und Mittelausstattung erfordert. Der endgültige Kompromisstext der Lastenteilungsverordnung enthält eine Reihe von Elementen, die Litauen akzeptieren kann. Dadurch, dass der Beginn der Anwendung der linearen Reduktionskurve auf Mitte 2019 vorgezogen wurde, wird Litauen jedoch zu weitaus größeren Verpflichtungen gezwungen, als es einzugehen bereit ist. Die zusätzlichen Klimaschutzverpflichtungen, die sich für Litauen aus dem vorgezogenen Termin ergeben, werden sich in der Praxis in Bezug auf die kosteneffizienteste Verwirklichung des für 2030 gesteckten Ziels als kontraproduktiv erweisen. Es geht vorrangig darum, in Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu investieren, anstatt begrenzte Ressourcen für jährliche Emissionszuweisungen aufzuwenden. Daher liegt aus unserer Sicht kein vernünftiger Grund dafür vor, bereits zu Beginn des kommenden Zeitraums sehr knapp bemessene Mittel für jährliche Emissionszuweisungen vorzusehen. Litauen hat diese Bedenken während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, jedoch kein Gehör gefunden. Daher sieht sich Litauen außerstande, den endgültigen Kompromisstext mitzutragen. ¹ Sustainable development in the European Union MONITORING REPORT ON PROGRESS TOWARDS THE SDGS IN AN EU CONTEXT, Eurostat, Ausgabe 2017, S. 263 http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3217494/8461633/KS-04-17-780-EN-N.pdf/f7694981-6190-46fb-99d6-d092ce04083f			

Erklärung Maltas

Malta bekräftigt seine Bereitschaft, vollumfänglich für Klimaschutzbelange einzutreten und zu den Zielen des Übereinkommens von Paris sowie zu dem EU-Ziel beizutragen, bis 2030 eine EU-weite Reduzierung von Treibhausgasemissionen in Sektoren, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, um 30 % gegenüber 2005 zu erreichen.

Malta würdigt, dass seinen begrenzten Kapazitäten zur Einhaltung einer sehr steilen Verlaufskurve bei der Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen in Nicht-EHS-Sektoren im Zeitraum 2013-2030 dadurch Rechnung getragen wurde, dass Malta in Anhang IV der Lastenteilungsverordnung aufgenommen wurde. Allerdings vertritt Malta die Auffassung, dass mit dem vorgesehenen Anpassungsniveau nicht hinreichend der Realität Rechnung getragen wird, mit der Malta im Zeitraum nach 2020 infolge des Umstands konfrontiert sein wird, dass das Land der Mitgliedstaat ist, der

- die geringsten Pro-Kopf-Treibhausgasemissionsmengen in der gesamten EU in den Nicht-EHS-Sektoren aufweist;
- über eine CO₂-arme Wirtschaftsstruktur verfügt.

Die von Malta nach Maßgabe der Verordnung geforderten Anstrengungen sind auch in Anbetracht der Tatsache unverhältnismäßig, dass Malta sowohl in absoluten Zahlen als auch auf Pro-Kopf-Basis die geringsten Emissionen verursacht.

Malta hat diese Bedenken bei den Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck gebracht und kann daher in Anknüpfung an seinen bei früherer Gelegenheit bereits vertretenen Standpunkt der Annahme der Verordnung nicht zustimmen, da diese dazu führt, dass Malta bis 2030 weiterhin mit einer sehr schwierigen Reduktionskurve konfrontiert sein wird.

<i>Beschluss über die Umweltberichterstattung</i> Beschlusses (EU) 2018/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und der Richtlinien 94/63/EG und 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 86/278/EWG und 87/217/EWG des Rates in Bezug auf Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der Umweltberichterstattung und zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 155-161	67/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Tschechischen Republik, Litauens, Belgiens und Ungarns Die Tschechische Republik, Litauen, Belgien und Ungarn äußern ihr Bedenken über das angewandte Verfahren bezüglich Artikel 4 des Beschlusses, der sich auf die Verordnung über das Recycling von Schiffen bezieht. Die vorgeschlagene Änderung der Berichterstattungspflichten stellt eine Ausweitung der Berichterstattungspflichten für die Mitgliedstaaten dar und geht über die notwendigen Änderungen, die sich aus der Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG ergeben, hinaus. Diese Änderung ist daher eine inhaltliche Änderung, und nicht eine technische Anpassung. Gemäß Artikel 25 der Verordnung über das Recycling von Schiffen wurde zur Unterstützung der Kommission ein Ausschuss für die Verordnung über das Recycling von Schiffen eingesetzt. Der Ausschuss wurde allerdings weder von dem Vorschlag unterrichtet noch zu der vorgeschlagenen Änderung gehört. Wir bedauern, dass die Kommission die benannten Experten zu diesem Thema nicht gehört hat und hoffen, dass künftig die einschlägigen Ausschüsse mit solchen technischen Fragen befasst werden.			

<i>Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden</i> Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75-91	4/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: SK Enthaltung: HR, UK
Erklärung Schwedens Gebäude spielen eine immer wichtigere Rolle im Energiesystem, und Schweden unterstützt generell eine überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, um Gebäude unter Marktbedingungen in das Energiesystem einzubeziehen. Unseres Erachtens sollten Elektrofahrzeuge eine sichere Investition sein, und Hindernisse für die Nutzung von Elektrofahrzeugen sollten beseitigt werden, beispielsweise durch einen Ausbau der Ladeinfrastruktur. Allerdings dürfte der Kompromiss mit dem Europäischen Parlament in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, nach dem vorgeschrieben ist, bis zum 1. Januar 2025 eine Mindestanzahl von Ladepunkten zu installieren, sehr hohe Kosten verursachen, ohne dass deutlich wird, wie die Anforderung zur Erreichung der gesteckten Ziele beiträgt oder sonstigen Nutzen bewirkt. Schweden nimmt zur Kenntnis, dass die Bestimmung erheblich ausgeweitet wurde und nicht nur neue und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen betrifft, sondern alle derartigen Nichtwohngebäude. Schweden bedauert zutiefst, dass diese Bestimmung aufgenommen wurde, ohne dass eine Folgenabschätzung in Bezug auf Kosten und Nutzen in Betracht gezogen wurde.			
Erklärung Deutschlands <u>Zu Artikel 10 Abs. 6a) neu:</u> Aus den Vorgaben des neuen Artikel 10 Absatz 6a) ergibt sich keine Verpflichtung, Datenbanken für Energieausweise einzurichten. Datenbanken sind somit freiwillig. Dies wird durch den Erwägungsgrund 34 bestätigt. <u>Zu Anhang I Nr. 2</u> Bei der über den Energieträger gelieferten Energie (standortferne Energiequellen) können die Mitgliedstaaten die erneuerbaren Energien bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren in der Weise berücksichtigen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien im gesamten nationalen Netz (Energimix) zugrunde gelegt wird. Bei am Gebäudestandort oder standortnah erzeugter und verbrauchter Energie können die Mitgliedstaaten erneuerbare Energiequellen bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren für die Energieträger spezifisch bewerten.			

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg begrüßt die Einigung über die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Luxemburg hält jedoch die Installation von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung dieses Sektors. Luxemburg bedauert daher den insgesamt mangelnden Ehrgeiz im endgültigen Text der Richtlinie in Bezug auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge in bestehenden und neuen öffentlichen wie privaten Gebäuden.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt generell die Ziele der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Vision für die Dekarbonisierung von Gebäuden bis 2050 und die verstärkte Nutzung intelligenter Technologien im Gebäudebestand in der EU, einhergehend mit der Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Unterstützung für die Förderung der Elektromobilität.

Wir können jedoch die Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 betreffend die Ausrüstung aller Nichtwohngebäude mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung bis 2025 nicht unterstützen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dies ausschließlich auf neue Nichtwohngebäude und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für die Heizungsanlage oder kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW sowie auf neue Nichtwohngebäude und umfangreich renovierte Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für die Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW – sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar –, beschränkt sein sollte.

Kroatien bedauert zutiefst, dass die genannten Bestimmungen aufgenommen wurden, ohne den optimalen Zielvorgaben, dem Stand der Wirtschaft und den unterschiedlichen Niveaus der technologischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Kroatien wird sich daher bei der Annahme der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der Stimme enthalten.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss über die Mobilisierung des EU-Solidaritätsfonds für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal</i> Beschluss (EU) 2018/846 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal ABl. L 144 vom 8.6.2018, S. 3-4	6496/18
<i>Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/010 BE/Caterpillar)</i> Beschluss (EU) 2018/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge eines Antrags Belgiens — EGF/2017/010 BE/Caterpillar ABl. L 144 vom 8.6.2018, S. 5-6	7858/18
<i>Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2018/000 TA 2018)</i> Beschluss (EU) 2018/845 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2018/000 TA 2018 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ABl. L 144 vom 8.6.2018, S. 1-2	7826/18
<i>Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 16/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden"</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden"	8755/18
<i>Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 21/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist"</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist"	8756/18

<i>Empfehlung zur Schengen -Eva luierung – Außengrenzmanagement durch Estland an der Landgrenze</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Landaußengrenze durch Estland festgestellten Mängel	8790/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenzmanagement durch Portugal</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Portugal festgestellten Mängel	8791/18
<i>Empfehlung zur Schengen -Eva luierung – Datenschutz Portugal</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Portugal festgestellten Mängel	8792/18
<i>Empfehlung zur Schengen -Eva luierung – Visumpolitik Portugal</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Portugal festgestellten Mängel	8793/18
<i>Empfehlung zur Schengen -Eva luierung – Rückführung Portugal</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Portugal festgestellten Mängel	8795/18
<i>Empfehlung zur Schengen -Eva luierung – Datenschutz Malta</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Republik Malta festgestellten Mängel	8796/18

<i>Empfehlung zur Schengen -Eva luierung – Polizeiliche Zusammenarbeit Schweden</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel	8797/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen für ADB-CHMINACA</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz N-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1H-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA) ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 8-9	5387/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen für CUMYL-4CN-BINACA</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz 1-(4-Cyanobutyl)-N-(2-phenylpropan-2-yl)-1H-indazol-3-carboxamid (CUMYL-4CN-BINACA) ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 10-11	5392/18
<i>Beziehungen zur Republik Irak – Beitritt Kroatiens zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Irak</i> <i>Beschluss über die Unterzeichnung</i> Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	15781/17

<i>Europäisches Sicherheits- und Verteidigungskolleg – Cybersicherheitsschulung: Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/712 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 37-38	7541/18
<i>Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation</i> Beschluss (EU) 2018/751 des Rates vom 14. Mai 2018 über den im Namen der Europäischen Union in dem gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat zum Übergang zur zweiten Phase der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits nach Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 126 vom 23.5.2018, S. 3-5	7325/18
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen</i> Beschluss (EU) 2018/760 des Rates vom 14. Mai 2018 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 1-2	13357/17
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 3-15	13471/17

<i>Verlängerung des Abkommens zwischen Euratom und KEDO</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) auszuhandeln	7884/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zum Übereinkommen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums</i> Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo* zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums eingerichteten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses * Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.	8054/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in der 99. Sitzung des Schiffssicherheitsausschusses der IMO zum Thema Sicherheit von Fahrgastschiffen</i> Beschluss (EU) 2018/752 des Rates vom 14. Mai 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Union auf der 99. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zu der Annahme von Änderungen der SOLAS-Regeln II-1/1 und II-1/8-1, der Genehmigung der zugehörigen Richtlinien über die betrieblichen Informationen für Kapitäne für den Fall der Überflutung von vor dem 1. Januar 2014 gebauten Fahrgastschiffen sowie der Annahme von Änderungen des Internationalen Kodex für die Anwendung von Brandprüfverfahren in der Fassung von 2010 (FTP-Code 2010) zu vertreten ist ABl. L 126 vom 23.5.2018, S. 6-7	7361/18

<i>Beschluss des Rates zur Kündigung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit der Union der Komoren</i> Beschluss (EU) 2018/757 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Kündigung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Union der Komoren ABl. L 128 vom 24.5.2018, S. 13-15	14423/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Fischereiprotokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius</i> Beschluss (EU) 2018/754 des Rates vom 14. Mai 2018 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius ABl. L 128 vom 24.5.2018, S. 1-3	12476/17
<i>Demokratische Volksrepublik Korea - Restriktive Maßnahmen - Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/715 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 120 vom 16.5.2018, S. 4-7	6993/18
<i>Demokratische Volksrepublik Korea - Restriktive Maßnahmen - Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/714 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 120 vom 16.5.2018, S. 1-3	6995/18
<i>EUTM Mali – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/716 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) ABl. L 120 vom 16.5.2018, S. 8-9	7500/18

<i>EUNAVFOR MED Operation SOPHIA – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31-35	7708/18
<i>Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – neue Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/706 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 118I vom 14.5.2018, S. 3-4	7646/18
<i>Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – neue Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/705 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 118I vom 14.5.2018, S. 1-2	7648/18
<i>Libyen: Umsetzung der restriktiven VN-Maßnahmen (Mai 2018) – Durchführungsbeschluss</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/713 des Rates vom 14. Mai 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 39-40	8635/18

3617. Tagung des Rates der Europäischen Union (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 22./23. Mai 2018 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Abfallpaket: Abfallrichtlinie</i> Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109-140	11/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: HU, PT

Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die Kreislaufwirtschaft

Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft sicherzustellen¹. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen² erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe³ oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien⁴ der Fall.

Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht⁵ darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht.

Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019⁶ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert.

¹ COM(2015) 614 final

² COM(2018) 29 final

³ COM (2018) 28 final

⁴ COM(2017) 637 final

⁵ COM (2018) 32 final

⁶ COM(2016) 773 final

Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die kollaborative Wirtschaft

Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁷ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft⁸ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können.

7 COM(2015) 614 final

8 COM(2016) 356 final

Erklärung der Kommission zu Mikroplastik

Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft⁹ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen.

⁹ COM (2018) 28 final

Erklärung der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen und zu Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben

Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden.

Erklärung der Kommission zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Behandlung von Abfällen vor der Deponierung

Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken.

Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Kommission zur Verfügbarkeit von Daten und zu Berichtspflichten

In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt.

Erklärung Polens

Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird.

Erklärung Portugals

Portugal verpflichtet sich uneingeschränkt den Zielen der Kreislaufwirtschaft und erkennt an, dass es zu deren Förderung in zunehmendem Maße vorgelagerter Maßnahmen bedarf. Diesbezüglich erkennt Portugal die Bedeutung dieser Vereinbarung für die Umwelt und die Wirtschaft sowie als Bestätigung der führenden Rolle der EU auf diesem Gebiet an. Allerdings kann Portugal nur seine große Unzufriedenheit mit der Lösung zum Ausdruck bringen, die letztendlich in Bezug auf die getrennte Sammlung von Bioabfällen im Jahr 2023 und die entsprechende schrittweise Einstellung der mechanischen und biologischen Behandlung bis 2027 gewählt wurde; diese Lösung trägt weder nationalen Gegebenheiten noch den mit EU-Unterstützung getätigten Investitionen Rechnung und bereitet damit den Weg für einen potenziellen Verstoß gegen die angenommenen Vorschriften in Anbetracht der Tatsache, dass die Zielvorgaben politisch-strategische Änderungen und die Umwidmung von Technologien erfordern. Die landesweite Einführung von Systemen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, die verstärkte Anstrengungen seitens der Öffentlichkeit erfordert, ist in der vorgegebenen Zeit kaum zu bewerkstelligen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen erfordert einmal mehr erhebliche finanzielle Anstrengungen, die umso größer sind je kürzer die für die damit einhergehenden Anpassungen vorgegebene Frist ist. Diesem Aspekt sollte bei der Festlegung des Umfangs der EU-Unterstützung für neue Investitionen in diese Maßnahmenart gebührend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus geht der konsolidierte Text der vier Legislativvorschläge über die vorläufigen Vereinbarungen in Bereichen hinaus, die für Portugal von zentraler Bedeutung sind, nämlich die Festlegung neuer Interimsziele im Jahr 2024 und die mögliche Festlegung weiterer Ziele für bestimmte Abfallströme und -teile, wie z. B. Bau- und Abbruchabfälle, Textilien, Gewerbeabfälle und nicht gefährliche Industrieabfälle, sowie für die Wiederverwendung von Siedlungsabfällen.

Ferner ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte zur Regelung strategischer Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften erlässt, und es besteht nach wie vor Unsicherheit in Bezug auf die Behandlungsverfahren, was sich auf die Berechnung der Vorgaben für die Vorbereitung auf die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung auswirkt.

Daher sind wir der Auffassung, dass die grundlegenden Ziele einer Harmonisierung der Verfahren und einer Förderung der Vergleichbarkeit von Daten, welche die tragenden Säulen der Überarbeitung dieser Richtlinien sind, ernsthaft untergraben werden.

In Anbetracht dessen wird sich Portugal bei der Abstimmung über den derzeitigen Legislativvorschlag der Stimme enthalten.

Erklärung Griechenlands

Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in
Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,
Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,
Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und
Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldéponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen.

Erklärung Finnlands

Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht.

Erklärungen Deutschlands

Getrennte Sammlung

1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist.

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen.

<i>Abfallpaket: Richtlinie über Altfahrzeuge/Batterien/EEAG</i> Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93-99	9/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: HU
---	------	------------------------	---

Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die Kreislaufwirtschaft

Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft sicherzustellen¹⁰. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen¹¹ erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe¹² oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien¹³ der Fall.

Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht¹⁴ darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht.

Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019¹⁵ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert.

¹⁰ COM(2015) 614 final

¹¹ COM(2018) 29 final

¹² COM (2018) 28 final

¹³ COM(2017) 637 final

¹⁴ COM (2018) 32 final

¹⁵ COM(2016) 773 final

Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die kollaborative Wirtschaft

Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft¹⁶ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft¹⁷ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können.

¹⁶ COM(2015) 614 final

¹⁷ COM(2016) 356 final

Erklärung der Kommission zu Mikroplastik

Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft¹⁸ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen.

¹⁸ COM (2018) 28 final

Erklärung der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen und zu Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben

Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden.

Erklärung der Kommission zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Behandlung von Abfällen vor der Deponierung

Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken.

Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Kommission zur Verfügbarkeit von Daten und zu Berichtspflichten

In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt.

Erklärung Polens

Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird.

Erklärung Griechenlands

Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in
Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,
Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,
Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und
Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldéponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen.

Erklärung Finnlands

Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht.

Erklärungen Deutschlands

Getrennte Sammlung

1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist.

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen.

<i>Abfallpaket: Richtlinie über Abfalldeponien</i> Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100-108	10/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: HU
Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die Kreislaufwirtschaft Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft sicherzustellen¹⁹. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen²⁰ erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen. Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe²¹ oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien²² der Fall. Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht²³ darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht. Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019²⁴ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert. ¹⁹ COM(2015) 614 final ²⁰ COM(2018) 29 final ²¹ COM (2018) 28 final ²² COM(2017) 637 final ²³ COM (2018) 32 final ²⁴ COM(2016) 773 final			

Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die kollaborative Wirtschaft

Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft²⁵ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft²⁶ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können.

²⁵ COM(2015) 614 final

²⁶ COM(2016) 356 final

Erklärung der Kommission zu Mikroplastik

Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft²⁷ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen.

²⁷ COM (2018) 28 final

Erklärung der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen und zu Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben

Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden.

Erklärung der Kommission zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Behandlung von Abfällen vor der Deponierung

Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken.

Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Kommission zur Verfügbarkeit von Daten und zu Berichtspflichten

In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt.

Erklärung Polens

Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird.

Erklärung Griechenlands

Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in
Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,
Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,
Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und
Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldéponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen.

Erklärung Finnlands

Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht.

Erklärungen Deutschlands

Getrennte Sammlung

1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist.

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen.

<i>Abfallpaket: Verpackungsrichtlinie</i> Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141-154	12/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: HU
Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die Kreislaufwirtschaft Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft sicherzustellen²⁸. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen²⁹ erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen. Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe³⁰ oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien³¹ der Fall. Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht³² darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht. Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019³³ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert. ²⁸ COM(2015) 614 final ²⁹ COM(2018) 29 final ³⁰ COM (2018) 28 final ³¹ COM(2017) 637 final ³² COM (2018) 32 final ³³ COM(2016) 773 final			

Erklärung der Kommission zu einem politischen Rahmen für die kollaborative Wirtschaft

Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft³⁴ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft³⁵ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können.

³⁴ COM(2015) 614 final

³⁵ COM(2016) 356 final

Erklärung der Kommission zu Mikroplastik

Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft³⁶ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen.

³⁶ COM (2018) 28 final

Erklärung der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen und zu Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben

Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden.

Erklärung der Kommission zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Behandlung von Abfällen vor der Deponierung

Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken.

Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Kommission zur Verfügbarkeit von Daten und zu Berichtspflichten

In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt.

Erklärung Polens

I. Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird.

II. Plausibilität und Umsetzbarkeit bestimmter Recyclingvorgaben

In Bezug auf das Recycling von Kunststoffverpackungsabfällen stellt Polen fest, dass das für 2030 vorgegebene Ziel von 55 % in Anbetracht der Eigenschaften bestimmter Materialien technisch schwer realisierbar sein könnte.

Erklärung Griechenlands

Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in
Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,
Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,
Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und
Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldéponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen.

Erklärung Finnlands

Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht.

Erklärungen Deutschlands

Getrennte Sammlung

1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist.

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen.

<i>Verordnung für den ökologischen/biologischen Landbau</i> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1-92	62/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Nein-Stimmen: CZ, CY, LT, SK, FI Enthaltung: BE, HU, AT
---	-------	------------------------	---

Erklärungen der Kommission

Erklärung der Kommission über zeitlich befristete Versuche für ökologische/biologische Sorten

Die Kommission erkennt an, dass festgelegt werden muss, unter welchen Bedingungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeignete ökologische/biologische Sorten zu entwickeln sind.

Zur Festlegung der Kriterien für die Beschreibung der Merkmale von 'für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten' und der Bedingungen, unter denen solche Sorten im Hinblick auf die Vermarktung erzeugt werden können, wird die Kommission spätestens sechs Monate nach dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung einen zeitlich befristeten Versuch durchführen lassen.

Mit diesem zeitlich befristeten Versuch sollen Kriterien für die Beschreibung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten und gegebenenfalls ihrer Eignung für Anbau und Nutzung sowie andere Vermarktungsbedingungen wie Kennzeichnung und Verpackung festgelegt werden. Diese Bedingungen und Kriterien werden den besonderen Bedürfnissen und Zielen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft – wie Verbesserung der genetischen Vielfalt und der Resistenz gegen Krankheitserreger sowie Anpassung an Boden- und Klimabedingungen – Rechnung tragen. Der Stand der Durchführung des zeitlich befristeten Versuchs wird im Rahmen von Jahresberichten überwacht.

Im Rahmen dieses mit einer Laufzeit von sieben Jahren vorgesehenen Versuchs, der an ausreichenden Mengen durchgeführt werden soll, können die Mitgliedstaaten von bestimmten Verpflichtungen aus den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG befreit werden.

Die Kommission wird die Ergebnisse dieses Versuchs auswerten, um zur Berücksichtigung der Merkmale der 'für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten' eine Änderung der Anforderungen der horizontalen Gesetzgebung über die Vermarktung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial vorschlagen zu können.

Erklärung der Kommission zu Artikel 55

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung Frankreichs

Frankreich hatte sich einen ehrgeizigeren Ansatz bezüglich der Verwendung von Zusatzstoffen, Synergisten und Beistoffen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft gewünscht. Es kann dem endgültigen Wortlaut zustimmen, da es weiterhin möglich sein wird, die Verwendung bestimmter Stoffe auf nationaler Ebene zu verbieten, wenn diese den Grundsätzen und Zielen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft nicht entsprechen.

Frankreich ersucht die Kommission, die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 und dessen Einfluss auf die ökologische/biologische Produktion zu überwachen. Stellt sich heraus, dass die Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 den ökologischen/biologischen Sektor in seiner Integrität beeinträchtigt, wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine entsprechende Änderung der Verordnung vorschlagen müssen.

Schließlich möchte Frankreich sein weiteres Eintreten dafür bekräftigen, dass die Verordnung auf europäischer und nationaler Ebene in vollem Umfang entsprechend ihrer Zielsetzung umgesetzt wird, insbesondere bezüglich der Solidität des Kontrollsystems. Darüber hinaus verweist Frankreich auf seine Erklärungen, die in die Protokolle über die SAL-Tagungen vom 27. Februar und vom 29. Mai 2017 aufgenommen wurden.

Erklärung Schwedens

Schweden unterstützt die Annahme der neuen Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Die Verordnung schafft einen langfristigen Rahmen für den ökologischen/biologischen Sektor. Schweden bedauert jedoch, dass durch Teile der Verordnung der Ausbau bestimmter Produktionsformen behindert wird, so z. B. die Entwicklung einiger Gewächshausbetriebe, die ihre Anbaufläche nicht vergrößern können. Durch die Verordnung werden in bestimmten Fällen auch Innovationen behindert, was die langfristige Entwicklung des Sektors einschränken könnte. Schweden wird weiterhin zur positiven Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beitragen und sieht dem Bericht der Kommission über die Nutzung abgegrenzter Beete in der ökologischen/biologischen Produktion erwartungsvoll entgegen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die den geografischen und klimatischen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sollten die Grundlage für die Vorschriften für Gewächshausbetriebe bilden.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik ist besorgt über die Form des endgültigen Verordnungsvorschlags für die ökologische/biologische Produktion. Wir sind enttäuscht, dass die ursprünglichen Ziele der Reform, nämlich die Vorschriften für ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmen EU-weit zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, nicht erreicht wurden. Darüber hinaus befürchten wir, dass durch die Unstimmigkeiten im endgültigen Wortlaut, die Glaubwürdigkeit der ökologischen/biologischen Kennzeichnung bei den Verbrauchern verloren gehen könnte.

Ferner bedauert die Tschechische Republik sehr, dass eine Lösung zur Frage des Vorhandenseins von Pestizidrückständen in ökologischen/biologischen Produkten vertagt wurde; ursprünglich war dies eines der wichtigsten Anliegen der aktuellen Reform. Dadurch wird den Verbrauchern die beunruhigende Botschaft vermittelt, dass ihre Erwartung, ökologische/biologische Produkte seien frei von Pestizidrückständen, nicht unbedingt erfüllt wird.

Die Tschechische Republik hält die Vereinbarung für einen Rückschritt, durch den die weitere Entwicklung des Sektors untergraben wird.

Erklärung Litauens

Litauen weist darauf hin, dass der Vorschlag weiterhin eine unzureichende und den Erwartungen der Verbraucher zuwiderlaufende Klausel enthält, die es ermöglicht, eine Entscheidung über die Begrenzung nicht zugelassener Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion zu vertagen. In seiner jetzigen Form wird der Vorschlag die Verbraucher in der gesamten EU enttäuschen, die ökologische/biologische Produkte wegen ihrer besonderen Herstellung wählen, nämlich als 'saubere' Produkte ohne Pestizide.

Ferner vermissen wir eine EU-weite Harmonisierung der Anforderungen. Da um jeden Preis eine Einigung erzielt werden musste, enthält der Vorschlag eine Reihe von Ausnahmeregelungen, die die Mitgliedstaaten je nach Bedarf annehmen können, wobei einige Ausnahmeregelungen nur für bestimmte Staaten vorgesehen sind, was in der Folge zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt führt.

Aus den genannten Gründen stimmt Litauen dem Vorschlag über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen nicht zu.

<i>Verordnung über die Typgenehmigung</i> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1-218	73/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: CZ, DE, LV, SK
Erklärungen der Europäischen Kommission <u>Die Verknüpfung zwischen den verschiedenen EU-Datenbanken und nationalen Datenbanken (Artikel 9a)</u> Die Kommission stimmt der Auffassung der Gesetzgeber zu, dass die Verknüpfung zwischen den verschiedenen, für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung verwendeten Datenbanken zu gewährleisten ist. Da einige Datenbanken von den einzelnen Mitgliedstaaten verwaltet werden, ist für eine erfolgreiche Verknüpfung eine umfassende Kooperation der Mitgliedstaaten erforderlich. <u>Neue Rahmenbedingungen für die Verbraucher</u> Die Kommission zeigt sich besorgt angesichts von Massenschadensereignissen, bei denen es zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher kommt. Ein Beispiel hierfür waren die Enthüllungen, durch die im September 2015 die Umgehung von Emissionsnormen für bestimmte Luftschadstoffe durch Fahrzeughersteller bekannt wurde. Die Kommission ist sich der Grenzen bestehender einzelstaatlicher verfahrensrechtlicher Mittel zur Gewährleistung angemessener Verbraucherrechte in solchen Fällen bewusst. Die Kommission hat am 11. April 2018 im Rahmen des Pakets zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher einen Vorschlag zu Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vorgelegt [COM(2018) 184]. Damit erhalten qualifizierte Einrichtungen die Möglichkeit, Verbandsklagen im Namen von Verbrauchern zu erheben. Zudem werden stärkere Sanktionsbefugnisse für die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten eingeführt. Nach Annahme dieses Vorschlags werden die Opfer unlauterer Geschäftspraktiken wie irreführender Werbung durch Automobilhersteller, die gegen den Rechtsrahmen der Union für die Typgenehmigung von Fahrzeugen oder Umweltauflagen verstoßen, kollektiv Entschädigungen erwirken können.			

Obligatorische Marktkontrollen durch die Kommission (Artikel 9)

Die Kommission begrüßt die Tatsache, dass die von der Kommission durchzuführenden Marktkontrollen vom Gesetzgeber bestätigt wurden. Es ist nun von entscheidender Bedeutung, dass der Gesetzgeber auch sicherstellt, dass für diese Maßnahmen angemessene Finanzmittel zur Verfügung stehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen.

Status quo für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien (Artikel 47)

Die Kommission bedauert die Tatsache, dass in den künftigen Rechtsvorschriften anstatt eines EU-Verfahrens der Status quo eines nationalen Verfahrens beibehalten wird, das mit einem übermäßigen Aufwand für Einführer, Fahrzeughersteller sowie für die nationalen und regionalen Behörden verbunden ist. Das derzeitige Verfahren erbringt keinen Zusatznutzen in den Bereichen Sicherheit und Umwelt und führt zu Problemen für den Binnenmarkt für Gebrauchtfahrzeuge. **Regeln zur Arbeitsweise des Ausschusses**

In Bezug auf die Geschäftsordnung des Ausschusses betont die Kommission, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Streichung der an die Kommission übertragenen Befugnis zur Regelung von Abschaltvorrichtungen für im praktischen Fahrbetrieb vorgenommene CO₂-Messungen (Artikel 91)

Die Kommission bedauert, dass der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, die Übereinstimmung im Betrieb in Bezug auf die CO₂-Emissionen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu regeln, nicht die Unterstützung der Mitgesetzgeber fand. Dadurch wird die Schaffung eines Bewertungsverfahrens für die Übereinstimmung im Betrieb weiter verzögert, das eine zentrale Rolle dabei spielt, sicherzustellen, dass die den einzelnen Fahrzeugen zugeordneten CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte verlässlich sind. Ein vergleichbares Mandat wurde von der Kommission im Rahmen ihres am 8. November 2017 vorgelegten Vorschlags für neue CO₂-Emissionsnormen für leichte Nutzfahrzeuge formuliert, und die Kommission appelliert an die gesetzgebenden Organe, dieses Mandat zu unterstützen.

Erklärung der Tschechischen Republik und Lettlands

Die Tschechische Republik und Lettland stimmen vorbehaltlos zu, dass eine Überarbeitung des Rahmens für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge notwendig ist, um ein hohes Maß an Sicherheit sowie an Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.

Die Tschechische Republik und Lettland unterstützen die Ziele und Grundsätze der neuen Verordnung, wie etwa eine effiziente Marktüberwachung, klare und harmonisierte Rückruf- und Schutzverfahren, das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste, eine engere Abstimmung zwischen den nationalen Behörden und eine einheitliche Anwendung der Typgenehmigungsvorschriften. Ein effizientes Marktüberwachungssystem sollte in erster Linie auf dem Grundsatz der Risikobewertung basieren.

Die Tschechische Republik und Lettland stehen dem angeblichen Mehrwert der zusätzlichen Aufsicht der Kommission über die nationalen Typgenehmigungsbehörden gemäß dem in den Trilogen mit dem Europäischen Parlament vereinbarten Wortlaut von Artikel 9a nach wie vor kritisch gegenüber. Die Bewertung der Typgenehmigungsbehörden durch die Kommission kann nicht als für die Verwirklichung der Ziele der Verordnung erforderlich und verhältnismäßig betrachtet werden. Vielmehr erhöht sich dadurch nicht nur der unnötige bürokratische Aufwand innerhalb des Systems, sondern ein solcher Mechanismus unterhöhlt auch die eigentliche Grundlage des Typgenehmigungsverfahrens der EU. Artikel 9a greift in Tätigkeiten der nationalen Behörden ein, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Durch die Missachtung der Zuständigkeiten der nationalen Typgenehmigungsbehörden wird das Vertrauen in das EU-Typgenehmigungsverfahren als solches und dessen Einhaltung unterhöhlt. Zudem läuft diese Bewertung auf eine Doppelung des Systems der gegenseitigen Begutachtung hinaus und wird den ohnehin schon hohen bürokratischen Aufwand für die Behörden weiter vergrößern.

Außerdem sind die Tschechische Republik und Lettland der Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 90 von größter Bedeutung ist, da er die Bußgeldregelung der EU festlegt, was sich unmittelbar auf die Hersteller auswirkt. Daher sollten die Verfahren und Methoden für die Berechnung und Erhebung von Bußgeldern im Wege eines Durchführungsrechtsakts angenommen werden.

Erklärung Deutschlands

Die Bundesregierung dankt allen Beteiligten für den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Typgenehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Deutschland unterstützt die Überarbeitung der Rahmenrichtlinie zur Typgenehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen, Systemen, Bauteile und selbständige technische Einheiten mit dem Ziel ein hohes Maß an Sicherheit im Straßenverkehr sowie den Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Marktüberwachung, die Informationspflichten der Mitgliedstaaten und die verschärfte Überwachung der technischen Dienste, welche die Fahrzeugprüfungen im Rahmen der Typgenehmigung durchführen.

Der Verordnungsentwurf geht aus Sicht der Bundesregierung jedoch nicht weit genug. Ziel ist die Verbesserung der Regeln für die Typgenehmigung und der Marktüberwachung sowie die Wiederherstellung des Vertrauens in die europäischen Typgenehmigungsvorschriften. Deutschland hat während der Beratungen eine Vielzahl von Vorschlägen eingebracht, die über den aktuellen Vorschlag hinausgehen und zur Eindeutigkeit, Klarheit und Anwendbarkeit beigetragen hätten. Zum Bedauern der Bundesregierung wurden einige wesentliche Forderungen von Deutschland in den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht aufgenommen. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Spezifizierung der Vorschriften für die Typgenehmigung und Marktüberwachung mit einem klar definierten Verfahrensablauf bei Nichtkonformitäten von Produkten.
- Vorschlag der Bundesregierung zur Einrichtung einer Clearingstelle, die in strittigen Fällen als Expertengremium eine Entscheidung innerhalb klarer zeitlicher Vorgaben vorbereitet.
- Einführung eines Rotationsverfahrens bei Technischen Diensten mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung. Nach dem "Vier-Augen-Prinzip" sollte hierbei stichprobenartig ein zweiter Technischer Dienst eine Kontrollfunktion übernehmen und somit die Qualität bei den Typgenehmigungen erhöhen.
- Ersatz der Regelungen zu auslaufenden Serien durch zeitlich unbefristete Gültigkeit einer einmal ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) zum Zwecke der Erstzulassung.
- Deutschland setzt sich auch weiter für die behördliche Überwachung der CO₂ Emissionen und der Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs im realen Fahrbetrieb ein, da diese aus dem vorliegenden Vorschlag gestrichen wurde. Der Bundesregierung ist es wichtig, dass diese Maßnahme zeitnah umgesetzt wird.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates über den im OTIF-RID-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der EU (30. Mai 2018)</i> Beschluss (EU) 2018/768 des Rates vom 22. Mai 2018 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union auf der 55. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu bestimmten Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr zu vertreten ist ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 77-79	7209/18
<i>Termine für die Europawahl 2019</i> Beschluss (EU, Euratom) 2018/767 des Rates vom 22. Mai 2018 zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 76-76	7162/18
<i>Überarbeitung der Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen</i> Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1-13	9009/18
<i>Empfehlung zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht</i> Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht ABl. C 195 vom 7.6.2018, S. 1-5	9010/18

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln"	9012/18
Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle junger Menschen beim Aufbau einer sicheren, von Zusammenhalt geprägten und harmonischen Gesellschaft in Europa	9013/18
Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugend bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen in der Europäischen Union	9014/18
Schlussfolgerungen des Rates zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken	9015/18
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport	9016/18
3618. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 22. Mai 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Rechnungshofs über EU-Hilfe für Myanmar/Birma</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 4/2018 über EU-Hilfe für Myanmar/Birma	8952/18
<i>Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltslinie: Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen)</i> Beschluss (EU) 2018/776 des Rates vom 22. Mai 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltslinie 12 02 01: "Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen") (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 131 vom 29.5.2018, S. 12-13	8187/18

<i>Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen zu vertretenden Standpunkt (Vorbereitende Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung)</i> Beschluss (EU) 2018/777 des Rates vom 22. Mai 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltslinie 02 04 77 03: "Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung") (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 131 vom 29.5.2018, S. 14-15	8190/18
<i>Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltslinie 04 03 01 03 – Soziale Sicherheit)</i> Beschluss (EU) 2018/786 des Rates vom 22. Mai 2018 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltslinie 04 03 01 03: "Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern") (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 45-47	8194/18
<i>Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (EMIR – Rechtsakte der Stufe 2)</i> Beschluss (EU) 2018/817 des Rates vom 22. Mai 2018 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (EMIR — Rechtsakte der Stufe 2) ABl. L 137 vom 4.6.2018, S. 7-22	7438/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Energie und Entwicklung	8954/18

<i>Schlussfolgerungen zu "Investitionen in nachhaltige Entwicklung" und Jahresbericht 2018 über die Entwicklungshilfeziele der EU</i> Schlussfolgerungen des Rates zu "Investitionen in nachhaltige Entwicklung" und Jahresbericht 2018 an den Europäischen Rat über die Entwicklungshilfeziele der EU	8959/18
<i>Schlussfolgerungen zum Jahresbericht über die EFI der EU</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2016	8960/18
<i>Beziehungen zu Mexiko – Beitritt Kroatiens und vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen EU-Mexiko über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit</i> Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung– im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und über die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	15380/17
<i>Beziehungen zu Mexiko – Beitritt Kroatiens und vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen EU-Mexiko über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit</i> Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	15383/17

<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der in dem mit dem Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten mexikanischen Staaten andererseits eingesetzten Gemischten Rat EU-Mexiko anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zu vertreten ist</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits eingerichteten Gemischten Rat EU-Mexiko hinsichtlich der Änderungen der Beschlüsse Nr. 2/2000 und Nr. 2/2001 des Gemischten Rates anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt	15376/17
<i>Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Australien über ein Freihandelsabkommen	7663/18
<i>Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland</i> Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Freihandelsabkommen	7661/18
Schlussfolgerungen des Rates über die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen der EU	9120/18

3619. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 25. Mai 2018 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Informationsaustauschs über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen</i> Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1-13	7160/18	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung des Rates

Damit angemessene gleiche Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich eines effektiven Informationsaustauschs und voller Transparenz in Bezug auf die Modelle zur Umgehung des Gemeinsamen Meldestandards sichergestellt werden, bekundet der Rat seine entschiedene politische Unterstützung für eine Maßnahme auf internationaler Ebene zugunsten einer allgemeinen Umsetzung der verbindlichen Offenlegungsregelungen, um gegen Modelle zur Umgehung der Gemeinsamen Meldestandards und undurchsichtige Strukturen vorzugehen.

Erklärung Deutschlands

Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland gelten die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen in Deutschland auch für Abschlussprüfer, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise wie für Rechtsanwälte.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Ungarn - MwSt-Ausnahmeregelung für die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/789 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen ABl. L 134 vom 31.5.2018, S. 10-11	8045/18
<i>Schlussfolgerungen zum EuRH-Bericht über Griechenland</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2017 des Europäischen Rechnungshofs: "Die Rolle der Kommission in der griechischen Finanzkrise"	8665/18
<i>Schlussfolgerungen über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei Übereinkünften mit Drittländern</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei Übereinkünften mit Drittländern	9294/18
<i>Europäisches Semester 2018</i> Schlussfolgerungen des Rates zu den eingehenden Überprüfungen und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2017	9354/18
Erklärung Ungarns Ungarn ist der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Rates zu den eingehenden Überprüfungen und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2017 den Ergebnissen der Beratungen des Europäischen Rates vom Dezember 2017 und März 2018 in Bezug auf die soziale Dimension der EU Rechnung tragen sollten. Da auf diesen Tagungen des Europäischen Rates kein Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, die europäische Säule sozialer Rechte in das Europäische Semester zu integrieren, kann Ungarn keine SCHLUSSFOLGERUNG akzeptieren, DIE BESAGT, dass die Kommission die europäische Säule sozialer Rechte in die Länderberichte integriert hat. Daher kann Ungarn dem Wortlaut von Nummer 17 der Schlussfolgerungen des Rates nicht zustimmen und enthält sich bei ihrer Annahme.	
Schlussfolgerungen des Rates zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung	9356/18

3620. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 28./29. Mai 2018 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit der Republik Libanon bezüglich der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)</i> Beschluss (EU) 2018/826 des Rates vom 28. Mai 2018 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Libanesischen Republik an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) ABl. L 140 vom 6.6.2018, S. 1-2	11967/17
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Veterinärausschuss EU-Schweiz</i> Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im - mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten - Gemischten Veterinärausschuss zu dem Beschluss Nr. 1/2017 zur Änderung von Anhang 11 Anlage 6 zu vertreten ist	14048/17

<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Verhängung einer Geldbuße gegen Österreich</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/818 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Verhängung einer Geldbuße gegen Österreich wegen der Manipulation von Schuldendaten im Bundesland Salzburg ABl. L 137 vom 4.6.2018, S. 23-24	9140/17
Erklärung der Kommission Die Zuverlässigkeit der Zahlen zum Defizit und zum Schuldenstand der Mitgliedstaaten ist für die solide wirtschaftspolitische Steuerung der Union von größter Bedeutung, wie auch durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 anerkannt wurde. Bei der Verhängung eines Bußgeldes ist der Grundsatz der Gleichbehandlung unter Bezugnahme auf vorausgegangene Fälle zu wahren. Wenngleich die Kommission begrüßt, dass der Rat weder die alleinige Befugnis der Kommission zur Durchführung der Untersuchungen noch die von der Kommission ermittelten Fakten anzweifelt, bedauert sie die Umstände, unter denen der Rat das Bußgeld verringert hat. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die 'äußerst komplexe Sachlage' ein triftiger Grund ist, das in diesem Fall verhängte Bußgeld oder künftige Bußgelder zu verringern.	
Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Cloud für offene Wissenschaft	9291/18
Schlussfolgerungen des Rates zur Beschleunigung des Wissensaustauschs in der EU	9507/18

3621. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 28. Mai 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Restriktive Maßnahmen Syrien – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 131 vom 29.5.2018, S. 16-22	8200/18
<i>Restriktive Maßnahmen Syrien – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 131 vom 29.5.2018, S. 1-7	8201/18
Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten sicherheitspolitischen Zusammenarbeit der EU in und mit Asien	8941/18
<i>Schlussfolgerungen zu Wahlbeobachtungsmissionen – Bemühungen um Weiterverfolgung der Empfehlungen wurden unternommen, eine bessere Überwachung ist jedoch nötig (Sonderbericht Nr. 22/2017 des Rechnungshofs)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2017 des Europäischen Rechnungshofs: "Wahlbeobachtungsmissionen – Bemühungen um Weiterverfolgung der Empfehlungen wurden unternommen, eine bessere Überwachung ist jedoch nötig"	9121/18
<i>Schlussfolgerungen über den Standpunkt der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW)</i> Schlussfolgerungen des Rates über den Standpunkt der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) angesichts der dritten Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des VN-Aktionsprogramms zu SALW (New York, 18.-29. Juni 2018)	8978/18
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der zivilen GSVP	9288/18
Schlussfolgerungen des Rates zu Venezuela	9167/18

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 28. bis 31. Mai 2018)

GESETZGEBUNGSÄKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1-18	24/18 (9475/18)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar